

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Aufstellungsbeschluss - (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 23.07.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich zwischen Byk-Gulden-Straße und Verkehrslandeplatz die Aufstellung des Bebauungsplans

„Grubwiesen-Göldenen, 4. Änderung“

beschlossen.

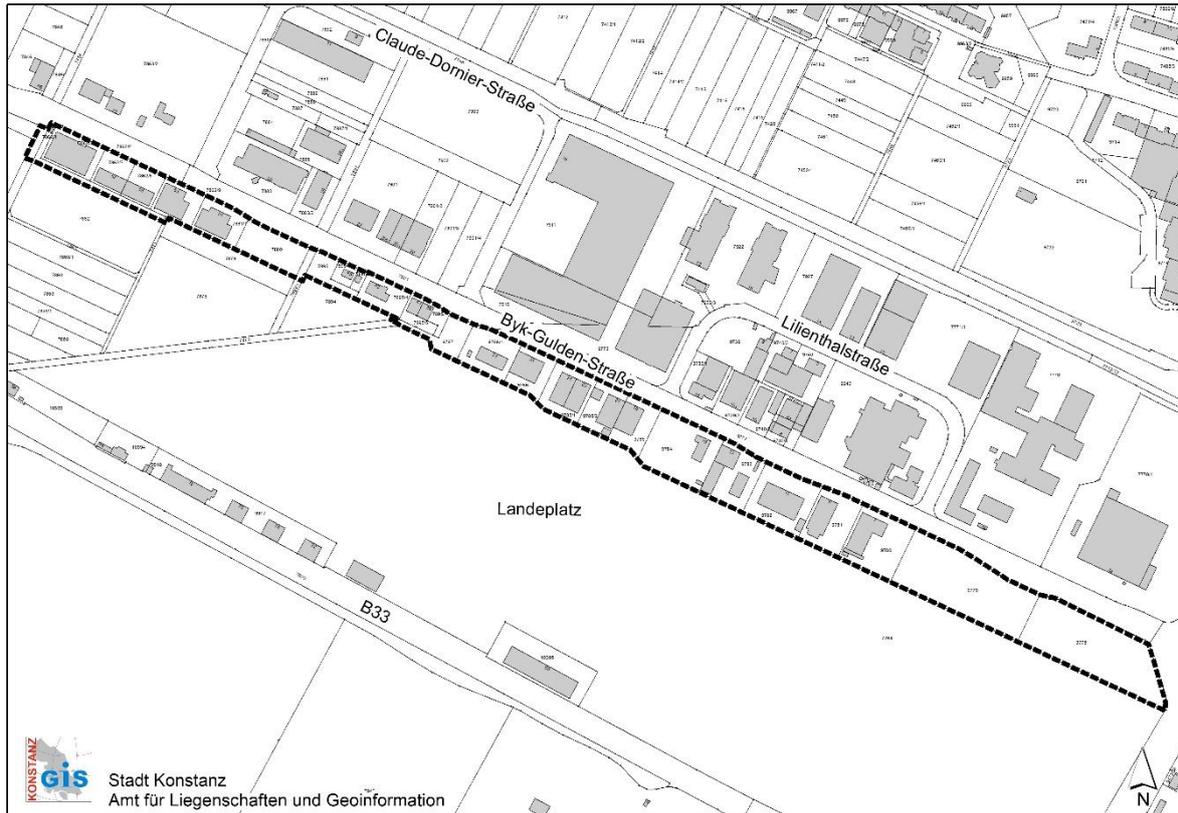
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB liegen vor.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Byk-Gulden-Straße,
- östlich durch die Riedstraße,
- südlich durch den Verkehrslandeplatz und
- westlich durch eine Grünfläche.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 7854/1 (Teilbereich), 7862/1, 7862/6, 7862/7, 7862/8, 7862/9, 7862/10, 7881/1, 7880, 7893/1 (Teilbereich), 7895, 7895/1, 7895/4, 7895/5, 7895/7, 7895/8, 9778, 9779, 9780, 9781, 9782, 9783, 9784, 9785, 9785/1, 9785/2, 9786, 9786/1 und 9787 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan hat das Ziel des Ausschlusses der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben im Plangebiet, um die erforderliche räumliche Steuerung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes innerhalb des Stadtgebietes gewährleisten und auch im Hinblick auf die begonnene Überplanung des südlich an das Plangebiet angrenzenden Verkehrslandeplatz mit dem Plangebiet einer ganzheitlichen Entwicklung unterziehen zu können.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Dieser Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

- Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2020 außerdem den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung werden

vom 12.08.2020 bis einschl. 23.09.2020 im Amt für Stadtplanung und Umwelt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.04 – 5.05 bzw. 5. 27 – 5.28 (Ansprechpartner: Herr Klostermeier, Zimmer 5.10, Tel.: 900-2568 und Herr Latzel, Zimmer 5.01, Tel.: 900-2532) öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 12.08.2020 sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Zutritt in das Verwaltungsgebäude Laube Untere Laube aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie:

Im Verwaltungsgebäude Laube regelt Einlasspersonal von 07.00 bis 17.00 Uhr den Zutritt ins Gebäude. Während der vorgenannten Öffnungszeiten ist nur der Zugang über die automatische Glas-Schiebetüre im Innenhof (zwischen Parkhaus Altstadt und Verwaltungsgebäude) geöffnet. Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Falls eine Einsicht in dem genannten Zeitfenster nicht möglich ist, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung am 05.08.2020 auf der Homepage der Stadt Konstanz.